

Benutzungsordnung für die „Hammerseehalle“

(Beschluss Gemeinderat 28.10.2004)

1. Allgemein:

Die neue Zweifachturnhalle in Bodenwöhr erhält den Namen „Hammerseehalle“.

- a) Die „Hammerseehalle“ soll allen möglichen Nutzern zum Zwecke der Ausübung des Sports und der Durchführung sonstiger Veranstaltungen zur Verfügung stehen.
- b) Der Schulbetrieb und die Belange der Gemeinde dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- c) Ortsansässige Vereine sind gegenüber fremden Vereinen und sonstigen Nutzern bevorzugt zu behandeln
- d) Nutzer der gleichen Hierarchieebene werden gleich behandelt.
- e) Für die Inanspruchnahme der „Hammerseehalle“ werden Nutzungsgebühren erhoben, die in einer eigenen Gebührenordnung festgelegt sind.

Die Nutzer der „Hammerseehalle“ verpflichtet sind, die nachfolgenden Regelungen einzuhalten und im besonderen Maße rücksichtsvoll und pfleglich mit diesem öffentlichen Eigentum umzugehen.

Grundsätzliche Vorschriften:

- Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in der gesamten „Hammerseehalle“, auch in den Zuschauerbereichen verboten. Ausnahmen hierzu erteilt grundsätzlich die Gemeinde Bodenwöhr auf vorherige schriftliche Anfrage (z. B. bei gesellschaftlichen, kulturellen Veranstaltungen etc.).
- Während der Dauer von Veranstaltungen sonstiger Art ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol nach vorheriger schriftlicher Genehmigung ausnahmsweise erlaubt. Der Nutzungsberechtigte hat auf eigene Kosten ausreichend Aschenbecher und Müllbehälter zur Verfügung zu stellen und sorgt während bzw. nach der Veranstaltung für deren ordnungsgemäße Entsorgung.
- Für die Bestuhlung und die ordnungsgemäße Rücklagerung der Stühle und Tische sowie den Auf- und Abbau anderer Ausstattungsgegenstände (z.B. Bühne) hat der Nutzungsberechtigte in eigener Verantwortung nach Absprache mit dem Hausmeister zu sorgen. Beschädigungen sind unverzüglich bei der Gemeinde oder deren Beauftragten (z. B. Hausmeister) zu melden.
- Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet

2. Zweck:

Die „Hammerseehalle“ und ihre Einrichtungen sollen

- dem Schulsport,
 - dem Vereins- und Breitensport,
 - für Kultur-, Theater- und Musikdarbietungen,
 - für Bälle und sonstigen Tanzveranstaltungen sowie
 - für Ausstellungen und Messen
- zur Verfügung stehen.

Alle angeführten Nutzungen, ausgenommen solche der Schule und der Gemeinde Bodenwöhr, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Bodenwöhr. Die Nutzungsgebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

Der Schulsportbetrieb darf durch sonstige Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gemeinde Bodenwöhr und der Schulleitung möglich.

3. Nutzungsberechtigte:

Die Benutzung der „Hammerseehalle“ richtet sich nach dem Belegungsplan (Sommer-/Winterhalbjahr) der Gemeinde Bodenwöhr. Wünsche und Änderungen sind bei der Gemeinde Bodenwöhr zu beantragen.

Berechtigt zur Nutzung der „Hammerseehalle“ können sein

- die Schule,
- die Gemeinde Bodenwöhr,
- ortsansässige Vereine und Verbände,
- nichtortsansässige Vereine und Verbände,
- sonstige Nutzer (z.B. Firmen, kommerzielle Veranstalter, private Gruppierungen, Privatpersonen etc.)

4. Konkurrierende Nutzungsberechtigte:

- Soweit für einen bestimmten Zeitraum mehrere Nutzungsanträge verschiedener Nutzungsberechtigter (Vereine) vorliegen, richtet sich das Nutzungsrecht nach der unter Ziffer 3. angeführten Reihenfolge. Die Gemeinde Bodenwöhr kann von dieser Regelung Ausnahmen gestatten, soweit hierfür triftige Gründe vorliegen.
- Die Gemeinde Bodenwöhr kann eine bereits bewilligte Nutzung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, wenn vom Zweck der beantragten oder genehmigten Nutzung abgewichen werden soll oder abgewichen wird.
- Die Gemeinde Bodenwöhr behält sich vor, längerfristig genehmigte oder ständig wiederkehrende Nutzungen (z.B. laufender Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb) im Einzelfall zu Gunsten anderer Nutzungen, insbesondere für außergewöhnliche Sport- oder sonstige Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Betroffenen zu widerrufen, soweit hierfür triftige Gründe vorliegen. Termine für außergewöhnliche Veranstaltungen müssen mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich bei der Gemeinde Bodenwöhr betragt werden. Hierfür gelten die unter Ziffer 7. aufgeführten Regelungen für sonstige Veranstaltungen.
- Die Nutzungsberechtigten dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde Bodenwöhr keine Räume an Dritte für deren Gebrauch überlassen.

5. Regelungen für den Sportbetrieb (Schul-, Vereins- und Breitensport)

- Die Sporträume dürfen nur in Sportschuhen mit heller Sohle und Sportkleidung betreten werden. Sportschuhe mit abfärbender Sohle bzw., die im Freien getragen wurden, sind verboten.
- Für Zuschauer gelten keine besonderen Bekleidungs Vorschriften. Allerdings hat jeder Hallenbenutzer darauf zu achten, dass kein unnötiger und vermeidbarer Schmutzeintrag erfolgt.
- Für das Wechseln der Kleidung dienen ausschließlich die Umkleieräume.
- Anfallender Abfall und sonstige Verunreinigungen sind unverzüglich vom Nutzungsberechtigten (Verein) zu beseitigen.
- Die Duschen dürfen nur von Sportlern benutzt werden, die vorher am Sportbetrieb in der „Hammerseehalle“ teilgenommen haben.
- Der Verbrauch von Energie und Wasser ist auf das unbedingt Notwendigste zu beschränken.
- In der „Hammerseehalle“ dürfen nur Bälle benutzt werden, die sauber und fettfrei sind. Insbesondere ist das Harzen nicht gestattet. (z. B. beim Handballbetrieb) Beim Fußballspielen dürfen nur Hallenbälle benutzt werden
- Benötigte Turnmatten müssen getragen oder gefahren werden (kein Schleifen auf dem Boden).
- Geräte sind so zu transportieren, dass eine Beschädigung des Hallenbodens ausgeschlossen wird.
- Beschädigte Geräte sind sofort außer Gebrauch zu setzen und unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeinde Bodenwöhr zu melden.
- Alle benutzten Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an ihre Abstellplätze in den Geräteraum zurückzubringen.

6. Besondere Regelungen für den regelmäßigen Vereins- und Breitensport:

- Der Vereins- und Breitensport hat grundsätzlich außerhalb des Schulsportbetriebes zu erfolgen. Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gemeinde Bodenwöhr und der Schulleitung möglich.
- Alle Nutzungsberechtigten können bei der Gemeinde Bodenwöhr Nutzungszeiten für Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb beantragen. Auf Grundlage der beantragten Nutzungszeiten erstellt die Gemeinde Bodenwöhr einen **Hallenbelegungsplan**, der grundsätzlich ein Jahr Gültigkeit besitzt und nur zum 01.09. jeden Jahres angepasst werden kann. Werden die Nutzungszeiten anderer Nutzungsberechtigter nicht berührt, sind auch Anpassungen während des Jahres möglich. Der jeweils aktuelle **Hallenbelegungsplan** ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Die Nutzung der „Hammerseehalle“ für den regelmäßigen Vereins- und Breitensport ist nur im Rahmen dieses **Hallenbelegungsplanes** zulässig.
- Soweit für einen bestimmten Zeitraum zwei oder mehrere Nutzungszeiten vorliegen, richtet sich das Nutzungsrecht nach der unter Ziffer 3. angeführten Reihenfolge. Liegen zeitgleiche Nutzungen zweier oder mehrerer gleichrangiger Nutzungsberechtigter (z. B. zwei Sportvereine) vor, stellt die Gemeinde Bodenwöhr im Rahmen einer gütlichen Regelung das Einvernehmen mit den Betroffenen her. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Gemeinde Bodenwöhr nach pflichtgemäßen Ermessen.

- Bei Nutzung der „Hammerseehalle“ für den regelmäßigen Vereins- und Breitensport ist durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten ein in der Halle aufliegender Hallenbelegungsplan (Hallenbenutzungsbuch) nach jeder Nutzung zu führen. Die Missachtung dieser Bestimmung kann zum Entzug der Nutzungsberechtigung führen. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgter falscher oder fehlender Eintragung behält sich die Gemeinde Bodenwöhr rechtliche Schritte vor.
- Beim Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb hat ein verantwortlicher Übungsleiter oder eine sonstige verantwortliche Person, nachfolgend Leiter genannt, anwesend zu sein. Der Leiter ist der Gemeinde Bodenwöhr vor erstmaliger Benutzung der Halle namentlich mitzuteilen.
- Der Leiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) der Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend dieser Benutzungsordnung, insbesondere Ziffer 5., stattfindet,
 - b) die „Hammerseehalle“ erst dann benutzt werden darf, wenn er anwesend ist,
 - c) die „Hammerseehalle“ und ihre Einrichtungen schonend genutzt und pfleglich behandelt werden,
 - d) Geräte und Einrichtungsgegenstände vor Gebrauch auf ihre sichere Funktion überprüft werden,
 - e) Geräte und Einrichtungsgegenstände sachgerecht und ihrem Zwecke nach verwendet werden,
 - f) bei erkennbaren Gefahren, Störungen und Schäden unverzüglich der Hausmeister bzw. die Gemeinde Bodenwöhr benachrichtigt wird,
 - g) die Verschwendung von Energie und Wasser während seines Sportbetriebes vermieden wird,
 - h) der Trainings- Übungs- und Wettkampfbetrieb entsprechend der genehmigten Zeiten pünktlich beendet wird, und evtl. verwendetes Sportmaterial z. B. Netze, Stangen etc. ordnungsgemäß abgebaut und in den dazu bereitgestellten Nebenräumen bzw. –schränken verbracht werden.
 - i) nach Beendigung des Sportbetriebes, bei Verlassen der „Hammerseehalle“, sich keine Person mehr darin aufhält, das Wasser abgedreht und das Licht ausgeschaltet wird sowie Fenster und Türen verschlossen sind,
 - j) der aufliegende Belegungsplan ordnungsgemäß nach jeder Nutzung ausgefüllt wird,
 - k) die Hallenbestuhlung / -tische sowie Bühne nach Benutzung ordnungsgemäß rückgelagert wird und der Auf- und Abbau anderer Ausstattungsgegenstände ebenfalls ordnungsgemäß erfolgt
 - l) der ihm übergebene Zugangsschlüssel sorgfältig verwahrt und nicht an Dritte weitergegeben wird.
- Jeder Nutzungsberechtigte erhält nur einen Zugangsschlüssel. Er ist verpflichtet, diesen sorgfältig zu verwahren. Er darf nur an die verantwortlichen Leiter des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebes weitergegeben werden. Zusätzliche Schlüssel können auf Wunsch des Nutzungsberechtigten ausgegeben werden. Die Kosten für zusätzliche Schlüssel hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Der Verlust von Schlüsseln ist der Gemeinde Bodenwöhr unverzüglich zu melden.
Die Gemeinde Bodenwöhr weist darauf hin, dass für den Schadensfall (Verlust des Schlüssels) der Abschluss einer entsprechenden Schlüsselversicherung empfohlen wird.

7. Regelungen für sonstige Veranstaltungen

- Hierunter fallen Kultur-, Theater- und Musikdarbietungen, Bälle und sonstige Tanzveranstaltungen sowie Ausstellungen und Messen, nachfolgend sonstige Veranstaltungen genannt. Unterschieden wird zwischen Veranstaltungen kultureller Art mit geringen finanziellen Gewinnaussichten und Veranstaltungen sonstiger Art mit höheren finanziellen Gewinnaussichten bzw. kommerzieller Art.
- Sonstige Veranstaltungen haben grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Schulzeiten zu erfolgen. Ausgenommen sind sonstige Veranstaltungen der Schule und der Gemeinde Bodenwöhr. Ausnahmen sind nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gemeinde Bodenwöhr und der Schulleitung möglich.
- Alle unter Ziffer 3. angeführten Nutzungsberechtigten (Vereine) können bei der Gemeinde Bodenwöhr Nutzungsbedürfnisse für sonstige Veranstaltungen zu bestimmten Zeiten beantragen. Soweit für einen bestimmten Zeitraum zwei oder mehrere Nutzungsbedürfnisse vorliegen, richtet sich das Nutzungsrecht nach der unter Ziffer 3. angeführten Reihenfolge. Liegen zeitgleiche Nutzungsbedürfnisse zweier oder mehrerer gleichrangiger Nutzungsberechtigter (z.B. zwei Sportvereine) vor, stellt die Gemeinde Bodenwöhr im Rahmen einer gütlichen Regelung das Einvernehmen mit den Betroffenen her. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Gemeinde Bodenwöhr nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Der Antrag auf Hallennutzung für eine sonstige Veranstaltung soll mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin formlos bei der Gemeinde Bodenwöhr gestellt werden. Hierbei ist der Gemeinde Bodenwöhr namentlich ein Verantwortlicher für die Durchführung dieser sonstigen Veranstaltung zu benennen. Er hat im Sinne eines sparsamen Energieverbrauches dafür Sorge zu tragen, dass nicht unnötig und vermeidbar Wasser, Strom und Heizkosten verbraucht werden.
- Jeder Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung einen Zugangsschlüssel. Er ist verpflichtet, diesen sorgfältig zu verwahren. Der Verlust von Schlüsseln ist der Gemeinde Bodenwöhr unverzüglich zu melden.
- Für die Nutzung der „Hammerseehalle“ zu sonstigen Veranstaltungen werden Gebühren nach der Gebührenordnung erhoben.

8. Haftung

- Die Gemeinde Bodenwöhr übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, die bei der Benutzung der „Hammerseehalle“ und beim Betreten des Grundstückes anl. der Benutzung der „Hammerseehalle“ eintreten. Die Gemeinde Bodenwöhr haftet auch nicht für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (Kleidung, Wertgegenstände etc.). Ausgenommen bleibt die Haftung der Gemeinde Bodenwöhr gem. § 836 BGB (Haftung bei Einsturz eines Bauwerkes).
- Für die Gemeinde Bodenwöhr besteht keine Räum- und Streupflicht für Zugänge, Zufahrten und Parkplätze bei winterlichen Verhältnissen. Der jeweilige Nutzer stellt die Gemeinde Bodenwöhr insoweit von jeglicher Haftung frei.
- Jeder Nutzungsberechtigte, der über einen Zugangsschlüssel verfügt, übernimmt die volle Verantwortung, die Haftung und ggf. das Hausrecht für die benutzten Räume und deren Ausstattung.
- Jeder Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Bodenwöhr an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und durch das Betreten des Grundstückes anl. der Hallenbenutzung entstehen.
- Jeder Nutzungsberechtigte haftet bei Verlust eines Schlüssels für die Folgekosten.
- Jeder Nutzungsberechtigte muss zur Gewährleistung seiner Haftung im Rahmen dieser Benutzerordnung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 500.000,-- € abschließen. Dies ist der Gemeinde Bodenwöhr durch Vorlage des Versicherungsscheines nachzuweisen. Eine ausreichende Schlüsselversicherung wird empfohlen.

9. Überwachung

- Der Hausmeister oder die Beauftragten der Gemeinde Bodenwöhr haben das Recht, den Sport- und Veranstaltungsbetrieb in der „Hammerseehalle“ hinsichtlich der Einhaltung dieser Benutzerordnung, insbesondere die genaue Führung des Hallenbelegungsnachweises, jederzeit zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder sich in sonstiger Weise ungebührlich benehmen, den weiteren Aufenthalt in der Halle untersagen.
- Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können mit dem Entzug der Nutzungsberechtigung oder mit befristeten oder unbefristeten Hausverboten geahndet werden. Bei schwerwiegenden Fällen kann das Hausverbot sofort mündlich durch den Hausmeister oder die Beauftragten der Gemeinde Bodenwöhr ausgesprochen werden.
- Die Gemeinde Bodenwöhr behält sich rechtliche Schritte bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen diese Benutzerordnung vor, insbesondere bei falschen oder fehlenden Eintragungen in den Hallenbelegungsnachweis.
- Das Hausrecht übt der Hausmeister sowie die Beauftragten der Gemeinde Bodenwöhr aus. Ist weder der Hausmeister, noch ein Beauftragter der Gemeinde Bodenwöhr zugegen, ist zur Wahrnehmung des Hausrechts auch der Leiter des Trainings-, Übungs- oder Wettkampfbetriebes bzw. der Verantwortliche einer sonstigen Veranstaltung während seiner Belegungszeit berechtigt.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft